

BETRIEBSANWEISUNG

nach § 14 GefStoffV und TRGS 555

Gedruckt: 15.9.2014
Seite: 1 von 1

Lenolin Prima 4540

Geltungsbereich:

Gefahren für Mensch und Umwelt

entfällt

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Für ausreichende Lüftung sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Beschmutzte Kleidung entfernen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.



Atemschutz:
Falls Dämpfe auftreten, ist Atemschutz erforderlich.
Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen.

Handschatz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial: Butylkautschuk-Schichtstärke: 0,7 mm
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Verhalten im Gefahrenfall

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen.

Maßnahmen bei Verschütten, Auslaufen oder Gasaustritt:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:	Beschmutzte Kleidung entfernen.
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen. Bei Atembeschwerden ist ärztliche Hilfe erforderlich.
Nach Hautkontakt:	Mit reichlich Wasser abwaschen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen ist Schaumaspiration möglich. Erstickungsgefahr! Arzt hinzuziehen.



Sachgerechte Entsorgung

Abfallschlüsselnummer	20 01 29*
	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten. * = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.
Produkt:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer (EU)	15 01 02
Ungereinigte Verpackungen:	Verpackungen aus Kunststoff Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.